

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 26. Juli

1977

Datum	Inhalt	Seite
22. 7. 1977	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts	353
22. 7. 1977	Gesetz über eine Grunderwerbsteuervergünstigung für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, politische Häftlinge und Nationalgeschädigte (GrEstVertrG)	357
30. 6. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge	358
28. 6. 1977	Verordnung über den Vollzug der Käseverordnung	361
29. 6. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Benützungsbildung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	363
30. 6. 1977	Verordnung zur Regelung der Einstellungsprüfung für Laufbahnen des mittleren nicht-technischen Dienstes	363
1. 7. 1977	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Rottal-Inn als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen	365
12. 7. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	366

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts

Vom 22. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gemeindewahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl S. 221, ber. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

- In der Zwischenüberschrift vor Art. 1 werden die Worte „und Wählbarkeit“ gestrichen.
- Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn der Wahlberechtigte in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Ist ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist er in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung hat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Wahlberechtigten, insbesondere seine Familienwohnung.“
- In Art. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“ gestrichen.
- Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Ruhe des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

- die nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind,

2. die infolge Richterspruchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig untergebracht sind.“

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindevorstand. Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags als Bewerber für eine Bürgermeisterwahl gewählt worden oder ist er aus einem anderen Grund nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Gemeindevorstand. In diesen Fällen bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters oder einen geeigneten Gemeindebediensteten zum Gemeindevorstand. Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn der bestellte Gemeindevorstand nicht nur vorübergehend verhindert ist.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein gemäß Absatz 3 Sätze 2 bis 5 bestellter Gemeindevorstand verliert sein Amt nicht dadurch, daß der Hinderungsgrund bei dem ersten Bürgermeister oder bei einem vor ihm bestellten Gemeindevorstand nachträglich wieder entfällt.“;

der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Art. 8a wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, wird von der Gemeindebehörde zur Prüfung der Briefwahlberechtigung ein Briefwahlvorstand gebildet. Das Ergebnis der Briefwahl ermittelt ein von der Gemeindebehörde bestimmter Wahlvorstand zusam-

men mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. Wird für mehr als 100 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, ermittelt der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl.“

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 2 wird Absatz 3.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des Art. 9 wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 10 Abs. 2) in die Wählerliste oder Wahlkarte eingetragen; er muß nachweisen, daß er am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat.“

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 21. bis 14. Tag“ ersetzt durch die Worte „vom 27. bis 20. Tag“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „achten“ ersetzt durch das Wort „zehnten“.

10. Art. 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. daß die Aufnahme in die Wählerliste oder Wahlkartei ohne sein Verschulden unterblieben ist, oder“;

die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

11. Art. 12a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Briefwähler hat der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein und
 2. seine Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.“

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der Stimmzettelschläge“ gestrichen.

13. Vor Art. 17 wird folgender neuer Art. 16 eingefügt:

„Art. 16

Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.“

14. Anstelle des bisherigen Art. 19 treten folgende Art. 19 bis 19b:

„Art. 19

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede politische Partei und jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Alle

Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 21 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr zurückgenommen werden. Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten Bewerber zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen Bewerbern.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der politischen Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Art. 19a

Wahlvorschläge neuer Wählergruppen

(1) Wahlvorschläge von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wählergruppen), müssen unbeschadet der nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde aufgelegte Liste einzutragen.

(2) Reichen neue Wählergruppen Wahlvorschläge ein, die von politischen Parteien oder bereits im letzten Gemeinderat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten gewesenen Wählergruppen (alte Wählergruppen) mitaufgestellt sind oder nach der Aufstellung unterstützt werden, so gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge politischer Parteien, wenn die Namen dieser Parteien oder alten Wählergruppen mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten sind.

Art. 19b

Aufstellung der Bewerber

(1) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Anhängern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von den Mitgliedern einer Partei oder den Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mit-

glieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist, und zwar nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag.

(2) Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und alten Wählergruppen, ferner bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von politischen Parteien oder alten Wählergruppen in der Versammlung mitaufgestellt werden, vom Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Bei neuen Wählergruppen sind die Niederschriften vom Vorsitzenden und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.“

15. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „18 Uhr“ jeweils ersetzt durch die Worte „17 Uhr“; in Satz 3 wird „Art. 19 Abs. 6“ ersetzt durch „Art. 19b“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am 23. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr,“ ersetzt durch die Worte „am 24. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr,“; in Satz 2 wird „Art. 19 Abs. 6“ ersetzt durch „Art. 19b“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird „19 Abs. 4“ ersetzt durch „19 Abs. 3 Sätze 3 und 4“.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlausschuß tritt am 23. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Er kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlages feststellt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Vertrauensmann dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muß auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis 17 Uhr des 20. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 19. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen. Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wahlprüfungsverfahren (Art. 36 bis 38) nachgeprüft werden.“

16. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26
Ersatzleute

(1) Die nicht gewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach Art. 25 Ersatzleute. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 25 zu nehmen.

(2) Über das Nachrücken eines Ersatzmannes ist nur einmal, und zwar in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Ersatzmann zum Nachrücken berufen ist. Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müßte er ausscheiden, wird er auf der Liste der Ersatzleute gestrichen.“

17. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28
Wahlvorschläge

(1) Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister gelten Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, ferner Art. 19a

und 19b entsprechend. Die Einreichung, die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß und ihre öffentliche Bekanntgabe richten sich nach Art. 21 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 22.

(2) Eine neue Wählergruppe steht einer alten Wählergruppe auch dann gleich, wenn der vorhergehende erste Bürgermeister aufgrund ihres Wahlvorschlages gewählt wurde.

(3) Wird ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so ist er in gemeinsamer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.“

18. Es wird folgender neuer Art. 28a eingefügt:

„Art. 28a
Stimmzettel, Mehrheitswahl

(1) Der erste Bürgermeister wird auf einem besonderen Stimmzettel, der sämtliche vom Wahlausschuß zugelassenen Bewerber enthalten muß, gewählt.

(2) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.“

19. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Zum ersten Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er ehrenamtlich tätig wird. Außerdem kann nicht gewählt werden,

1. wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

2. wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 5 wird „(Art. 28 Abs. 9)“ ersetzt durch „(Art. 28a Abs. 2)“.

20. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.“
21. In Art. 37 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Sie kann auch die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Auswertung der Stimmzettel berichtigen.“
22. Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
„Wenn wegen einer Wiederholungswahl nach Art. 29 Abs. 5 Sätze 4 oder 5 zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister vorhanden ist, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters beauftragen. Die Beauftragten haben sich auf laufende und unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“
23. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40

Feststellung der Einwohnerzahl;
Fristen und Termine

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

(2) Für die Berechnung von wahlrechtlichen Fristen und die Bestimmung von wahlrechtlichen Terminen gilt Art. 31 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Fristverlängerung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt auch für staatlich geschützte Feiertage. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“

24. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern. In der Wahlordnung können insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden über

1. den Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anlegung der Wählerlisten,
3. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
4. die Bildung der Wahlorgane,
5. die Einteilung der Stimmbezirke,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel,

8. die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge,
9. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Gefangenenanstalten, für Bewohner von Sperrgehöften,
12. die Auswertung von Stimmzetteln,
13. die Feststellung des Wahlergebnisses,
14. die Nachwahl, die Nachholungs- und Wiederholungswahl,
15. die Kosten der Wahl und
16. die Gestaltung von Vordrucken.“

§ 2

Das **Landkreiswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1967 (GVBl S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 4 und Art. 16 des Gemeindewahlgesetzes, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt,“

- b) In Nummer 3 wird „Art. 12a Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Buchst. a und Abs. 2“ ersetzt durch „Art. 12a“.

- c) In Nummer 3 Buchst. f werden die Worte „der Stimmzettelumschläge“ gestrichen.

2. In der Überschrift des II. Abschnitts werden die Worte „und des Stellvertreters“ gestrichen.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Amt des Landrats ist wählbar, wer am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Im übrigen gelten für die Wahl des Landrats Art. 3 Nrn. 1, 3 und 4 Buchst. b dieses Gesetzes und Art. 1 bis 4 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt. Ferner gelten Art. 28, 28a und 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 des Gemeindewahlgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird „Art. 29 Abs. 4 Satz 3 bis 7“ ersetzt durch „Art. 29 Abs. 5 Sätze 3 bis 7“.

4. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Feststellung der Einwohnerzahl;
Fristen und Termine

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

(2) Für die Berechnung von wahlrechtlichen Fristen und die Bestimmung von wahlrechtlichen Terminen gilt Art. 31 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

gesetzes entsprechend. Die Fristverlängerung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt auch für staatlich geschützte Feiertage. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“

5. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10
Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern. Art. 41 Satz 2 des Gemeindewahlgesetzes gilt entsprechend.“

§ 3

Das **Bezirkswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Absatz 3 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahldauer des Landtags durch Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 1 bis 3 der Verfassung) verkürzt sich auch die Wahldauer der Bezirkstage entsprechend, wenn die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtags innerhalb der letzten sechs Monate der Legislaturperiode eintritt. In diesem Fall werden die Bezirkswahlen vorzeitig mit den Landtagswahlen durchgeführt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Verkürzt sich die Wahldauer des Landtags um mehr als sechs Monate, so bleibt die Wahldauer der Bezirkstage unberührt. In diesem Fall finden die folgenden Wahlen am vorletzten Sonntag des Monats November in dem auf die vorangegangene Wahl folgenden vierten Jahre statt. Die darauffolgenden Wahlen finden gleichzeitig mit den nächstfolgenden Landtagswahlen statt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Art. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmkreise und Stimmbezirke für die Landtagswahlen (Art. 14 Abs. 2 bis 5 des Landeswahlgesetzes) gelten auch für die Bezirkswahlen.“

3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „und Stimmkreisverbänden“ gestrichen.

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Wahlordnung

Auf die Wahl der Bezirksräte findet die Landeswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Januar 1978 in Kraft; § 3 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Ab Verkündung dieses Gesetzes sind die Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen im Jahre 1978 anzuwenden.

(2) Wahlvorschläge für Wahlen im Jahre 1978, die vor Verkündung dieses Gesetzes aufgestellt wurden, sind gültig, wenn sie den Anforderungen des bisherigen Rechts oder dieses Gesetzes genügen.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeindewahlgesetz, das Landkreiswahlgesetz und das Bezirkswahlgesetz neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

München, den 22. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über eine Grunderwerbsteuervergünstigung
für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge,
Verfolgte, politische Häftlinge und National-
geschädigte
(GrESTVertrG)

Vom 22. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Persönliche Voraussetzungen

(1) Für den Erwerb eines Grundstücks durch folgende Personen wird eine Grunderwerbsteuervergünstigung nach diesem Gesetz gewährt:

1. Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 562) in der jeweils geltenden Fassung,
3. politische Häftlinge im Sinne des Häftlingshilfegesetzes vom 29. September 1969 (BGBl I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Nationalgeschädigte, die Anspruch haben auf Entschädigung nach Art. VI des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I S. 1315) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Sowjetzonenflüchtlinge gelten auch Personen im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes vom 15. Mai 1971 (BGBl I S. 681) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Folgenden Personen steht die Grunderwerbsteuervergünstigung nicht zu:

1. Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen (Absatz 1 Nr. 1), die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen können (§§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Verfolgten (Absatz 1 Nr. 2), die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht oder nicht mehr haben,
3. politischen Häftlingen (Absatz 1 Nr. 3), wenn Ausschließungsgründe im Sinne des § 2 des Häftlingshilfegesetzes vorliegen, sowie nach dem Häftlingshilfegesetz begünstigten Angehörigen von politischen Häftlingen,

4. Nationalgeschädigten (Absatz 1 Nr. 4), die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld einen Anspruch auf Entschädigung nach Art. VI Nr. 1 Abs. 2 des BEG-Schlußgesetzes nicht oder nicht mehr haben, sowie den nach Art. VI Nr. 2 des BEG-Schlußgesetzes von einer Entschädigung ausgeschlossenen Personen,
5. Personen, die als Sowjetzonenflüchtlinge gelten (Absatz 1 Satz 2), wenn Ausschließungsgründe im Sinne des § 2 des Flüchtlingshilfegesetzes vorliegen.

(3) Die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis ist nachzuweisen von

1. Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen durch Vorlage des Ausweises A, B oder C im Sinne des § 15 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Verfolgten durch Vorlage des Bescheides oder einer sonstigen Bescheinigung der Entschädigungsbehörde oder eines rechtskräftigen Urteils eines Entschädigungsgerichts,
3. politischen Häftlingen durch Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes,
4. Nationalgeschädigten durch Vorlage des Bescheides oder einer sonstigen Bescheinigung der Entschädigungsbehörde oder eines rechtskräftigen Urteils eines Entschädigungsgerichts,
5. Personen, die als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des Flüchtlingshilfegesetzes gelten, durch Vorlage geeigneter Unterlagen, aus denen sich ihre Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis ergibt.

Art. 2

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Grunderwerbsteuervergünstigung wird nur gewährt:

1. wenn mit dem Grundstückserwerb erstmals Eigentum an einem Grundstück für eine gewerbliche oder freiberufliche Nutzung durch den Erwerber begründet wird; ist die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Erwerbers noch nicht ausreichend gesichert, wird ihm die Grunderwerbsteuervergünstigung auch gewährt, wenn er bereits Eigentum an einem gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstück besitzt;
2. wenn mit dem Grundstückserwerb erstmals Eigentum an einer fertiggestellten Wohnung begründet wird. Die Wohnung muß vom Erwerber eigen genutzt werden.

(2) Grundstückserwerbe von Personengesellschaften, an denen Angehörige des begünstigten Personenkreises beteiligt sind, sind von der Grunderwerbsteuervergünstigung ausgeschlossen.

Art. 3

Umfang der Grunderwerbsteuervergünstigung

(1) Für die begünstigten Grundstückserwerbe wird von der Steuerschuld ein Betrag von 3 500 DM nicht erhoben.

(2) Die Grunderwerbsteuervergünstigung wird nur einmal gewährt. Die Grunderwerbsteuervergünstigung ist ausgeschlossen, wenn dem Grundstückserwerber allein im Hinblick auf seine Eigenschaft als Angehöriger des begünstigten Personenkreises bereits eine Grunderwerbsteuervergünstigung für einen Grundstückserwerb zu beruflichen Zwecken oder zu Wohnzwecken gewährt wurde.

Art. 4

Antragserfordernis

(1) Die Grunderwerbsteuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat zu versichern, daß ihm bisher weder eine Grunderwerbsteuervergünstigung nach diesem Gesetz noch sonst im Hinblick auf seine Eigenschaft als Angehöriger des begünstigten Personenkreises gewährt wurde (Art. 3 Abs. 2).

(3) Der Antragsteller muß mit der Eintragung eines Vermerks über die Grunderwerbsteuervergünstigung in den Ausweis einverstanden sein, durch den die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nachgewiesen wird.

Art. 5

Nacherhebung

Der begünstigte Zweck nach Art. 2 ist innerhalb von fünf Jahren herbeizuführen, andernfalls wird die Grunderwerbsteuer nacherhoben.

Art. 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft und am 30. Juni 1980 außer Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen in Fällen, in denen auf Grund der Rückwirkung des Gesetzes eine niedrigere oder keine Steuer zu erheben ist, werden auf Antrag berichtigt. Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

München, den 22. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Vom 30. Juni 1977

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 213) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 124) in der vom 1. Juni 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) § 25 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245) und
- b) das Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 213).

München, den 30. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Gesetz
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
(DG-KOF)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 30. Juni 1977**

Art. 1

Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27f des Bundesversorgungsgesetzes sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.

(2) Ihnen obliegen alle Aufgaben der Kriegsopferfürsorge, soweit nicht in Art. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zu diesem Zweck unterhalten sie innerhalb ihrer Verwaltung Kriegsopferfürsorgestellen.

(4) Sie führen die Kriegsopferfürsorge als eigene Aufgabe durch.

Art. 2

Überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Der Freistaat Bayern ist überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge für

1. die Hilfen nach § 26 und § 26a des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Hochschulen und Fachakademien,
3. die Sonderfürsorge nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland (§ 28 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965, BGBl I S. 1032),
5. die Hilfen an Witwen und Waisen, wenn der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III war.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Sozialhilferecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis. Hierbei sind die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsaufsicht entsprechend anzuwenden, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

(3) Gewährt der Staat als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge einem Sonderfürsorgeberechtigten zugunsten von Familienmitgliedern Hilfen, so bleibt er, wenn der Sonderfürsorgeberechtigte stirbt, bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts, längstens aber für die Dauer eines Jahres dafür zuständig.

(4) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung dem Staat als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge weitere Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

Art. 3

Landeshauptfürsorgestelle
und Hauptfürsorgestellen

(1) Hauptfürsorgestellen sind die Regierungen. Sie nehmen die dem Staat nach Art. 2 obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als Landeshauptfürsorgestelle obliegt,

- a) die Hauptfürsorgestellen im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu vertreten,
- b) die Einheitlichkeit in der Durchführung der Kriegsopferfürsorge und einen einheitlichen Vollzug aller Aufgaben der Hauptfürsorgestellen sicherzustellen,
- c) eine angemessene Verteilung der für die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten,
- d) Maßnahmen der Hauptfürsorgestellen von überörtlicher Bedeutung in die Wege zu leiten und
- e) Stiftungen, die der Beschädigten- oder Hinterbliebenenfürsorge dienen, nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen zu verwalten.

Art. 4

Beiräte für Kriegsopferfürsorge

(1) Bei der Landeshauptfürsorgestelle wird ein Landesbeirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) Dem Landesbeirat gehören der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und weitere elf Mitglieder an. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft in den Landesbeirat auf die Dauer von vier Jahren fünf Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und einen Vertreter der Bezirke, je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und einen Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände und der Bezirke, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, die ihre Vereinigungen einreichen.

(3) Beschlüsse des Landesbeirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung wie die ehrenamtlichen Richter; das gilt nicht für den Vorsitzenden.

(5) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. Dem Beirat gehören der Regierungspräsident oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. Die Regierung beruft zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person. Im übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Art. 5

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Kriegsopferfürsorge erforderlichen Voraussetzungen und bei der Auszahlung von Leistungen mitzuwirken.

(2) Die Vorschriften des Sozialhilferechts über die Heranziehung örtlicher Träger gelten für die nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Träger entsprechend.

Art. 6

Mitteilungspflicht

(1) Wird einer kreisangehörigen Gemeinde die Notwendigkeit von Kriegsopferfürsorge auf andere Weise als durch einen Antrag bekannt, hat sie den örtlichen Träger unverzüglich zu unterrichten. Wird einem örtlichen Träger die Notwendigkeit von Leistungen der Kriegsopferfürsorge bekannt, für die ein überörtlicher Träger zuständig ist, hat er diesen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bevor der örtliche Träger einen Antrag an den zuständigen überörtlichen Träger weiterleitet, hat er ihn auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Ergänzungen hinzuwirken.

Art. 7

Widerspruchsverfahren

(1) Vor dem Erlaß des Bescheides über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Hauptfürsorgestelle hat der Beirat (Art. 4 Abs. 5) beratend mitzuwirken, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(2) Bevor ein örtlicher Träger es ablehnt, einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt über Leistungen der Kriegsopferfürsorge abzuwehren, hat er bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung mindestens zwei sozial erfahrene Personen aus Verbänden der Kriegsopfer beratend zu beteiligen; sie werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag berufen.

(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muß unter den nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein; er muß nicht Mitglied des Sozialhilfeausschusses sein.

(4) Hat ein nach Art. 5 Abs. 2 herangezogener örtlicher Träger entschieden und wird gegen seine Entscheidung Widerspruch eingelegt, so sind die sozial erfahrenen Personen im Sinne des Absatzes 3 von dem für den Widerspruchsbescheid zuständigen überörtlichen Träger beratend zu beteiligen.

Art. 8

Kosten der Kriegsopferfürsorge

(1) Den Trägern der Kriegsopferfürsorge fallen die Kosten für diejenigen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zur Last, die ihnen nach dem Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Regelungen, nach denen der Bund Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

(3) Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge. Ferner erstattet er den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge fünfzig vom Hundert der von ihnen zu tragenden Aufwendungen für die Erholungsfürsorge und die Wohnungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Die Ausgaben, die nach Art. 2 Abs. 2 entstehen, werden in den Ausgleich nach Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz einbezogen; Art. 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz gilt entsprechend.

Art. 9

Leistungsbescheid über Rückerstattungsansprüche

Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann den in § 32 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965 (BGBl I S. 1032) vorgesehenen Rückerstattungsanspruch durch Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes geltend machen.

Art. 10

Kostenfreiheit im Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung) aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder Rückerstattung einer Leistung der Kriegsopferfürsorge werden keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Art. 11

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Gesetzen Leistungen in entsprechender Anwendung von Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

(2) Für Leistungen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat, ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten liegt. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die nach dem Zivildienstgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat.

(3) Für Leistungen an Impfgeschädigte und ihre Hinterbliebenen entsprechend den §§ 25 bis 27f des Bundesversorgungsgesetzes sind die Hauptfürsorgestellen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit wird in der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVB-SeuchG) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 228) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Für Leistungen an Opfer von Gewalttaten und ihre Hinterbliebenen, die denen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27f des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, sind die Hauptfürsorgestellen zuständig.

(5) Für Aufgaben, die der Hauptfürsorgestelle oder dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge nach anderen Rechtsvorschriften obliegen, gilt Art. 3 entsprechend.

Art. 12

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 13

Inkrafttreten *)

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 272),
2. die Verordnung über die Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 21. August 1961 (GVBl S. 216).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Juli 1964 (GVBl S. 148). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung über den Vollzug der Käseverordnung

Vom 28. Juni 1977

Auf Grund von §§ 37, 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 601) in Verbindung mit § 27 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl I S. 321), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl I S. 1200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 11 Abs. 2 und 26 Abs. 1 der Käseverordnung (Überwachungsstelle) ist das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft. Überwachungsstelle für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz ist dessen Dienststelle in München, Überwachungsstelle für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken ist dessen Außenstelle in Nürnberg, Überwachungsstelle für den Regierungsbezirk Schwaben ist dessen Außenstelle in Kempten.

§ 2

(1) Auf Hartkäse, der unter der Bezeichnung einer Standardsorte nach Anlage 1 (zu § 7) der Käseverordnung in den Verkehr gebracht wird, hat der Hersteller außer der nach § 8 Abs. 1 der Käseverordnung erforderlichen Kennzeichnung folgende Kontrollzeichen anzubringen:

Tag und Monat der Herstellung oder den entsprechenden Tag des Jahres,

bei Emmentaler zusätzlich die Fertiger- oder Kesselnummer und den Buchstaben „E“,

bei Bergkäse zusätzlich die Fertiger- oder Kesselnummer.

(2) Die Kontrollzeichen sind in dauerhafter, gut sichtbarer und gut lesbarer Weise vor dem Salzen oder dem Einlegen in das Salzbad anzubringen.

§ 3

(1) Die Überwachungsstellen führen monatlich Qualitätsprüfungen für Käse durch, der nicht als Markenkäse in Verkehr gebracht wird.

(2) Betriebe, die Käse im Sinne des Absatzes 1 herstellen, haben dies der Überwachungsstelle schriftlich anzuzeigen. Soweit es sich nicht um Standardsorten handelt, ist eine genaue Beschreibung der Merkmale (Käsegruppe, Fettgehaltsstufe oder Fettgehalt in der Trockenmasse, Gewicht, Aussehen-

Äußeres, Aussehen-Inneres, Konsistenz, Geruch und Geschmack sowie sonstige charakteristische Merkmale) beizufügen.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen nach Absatz 1 gilt im übrigen § 11 Abs. 7 und 9 der Käseverordnung entsprechend. Die von den Herstellern mitgeteilten Qualitätsmerkmale für Käse, die nicht Standardsorten sind, werden bei der Beurteilung dieser Käse zugrunde gelegt.

(4) Emmentaler im Laib, der nicht als Markenkäse in den Verkehr gebracht wird, darf nur in folgende Güteklassen eingestuft und durch Stempelaufdruck nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 gekennzeichnet werden:

- | | |
|-------------------|--|
| a) Klasse Fein, | wenn er bei der Beurteilung mindestens je 4 Punkte für Geruch, Geschmack und Konsistenz sowie mindestens je 3 Punkte für Aussehen-Äußeres und Aussehen-Inneres, |
| b) Klasse Mittel, | wenn er bei der Beurteilung mindestens je 3 Punkte für Geruch, Geschmack und Konsistenz sowie mindestens je 2 Punkte für Aussehen-Äußeres und Aussehen-Inneres, |
| c) Rohware, | wenn er bei der Beurteilung weniger als 3 Punkte für Geruch, Geschmack oder Konsistenz beziehungsweise weniger als 2 Punkte für Aussehen-Äußeres oder Aussehen-Inneres |

erhält. Die Einstufung in Güteklassen und die Kennzeichnung durch Stempelaufdruck werden von der Überwachungsstelle vorgenommen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nur für Käse, der gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 der Käseverordnung bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht wird; sie gelten nicht für Käse, der zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches der Käseverordnung bestimmt ist. § 28 Abs. 2 der Käseverordnung gilt entsprechend.

§ 5

Nach § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes kann mit Geldbuße bis zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Kontrollzeichen nach § 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
2. Emmentaler unter einer anderen als der nach § 3 Abs. 4 festgestellten Güteklasse oder mit einer anderen als der vorgeschriebenen Kennzeichnung in den Verkehr bringt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den Vollzug der Käseverordnung vom 2. Mai 1966 (GVBl S. 178) außer Kraft.

München, den 28. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

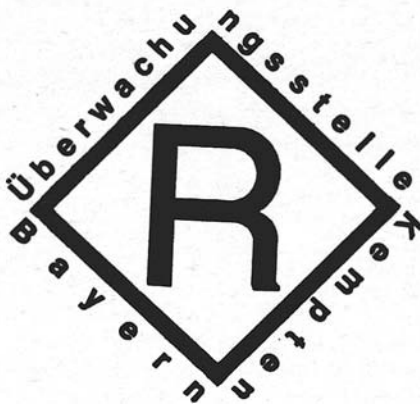
Anlage 1
(zu § 3 Abs. 4
Buchst. a)



Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4
Buchst. b)



Anlage 3
(zu § 3 Abs. 4
Buchst. c)



**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Benützungsordnung der
Bayerischen Staatlichen Bibliotheken**

Vom 29. Juni 1977

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 5 Abs. 2 Satz 5 der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom 30. November 1966 (GVBl 1967 S. 133), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1968 (GVBl S. 274), wird „0,50 DM“ ersetzt durch „1,— DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

München, den 29. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Regelung der Einstellungsprüfung für
Laufbahnen des mittleren nichttechnischen
Dienstes**

Vom 30. Juni 1977

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Einstellung von Bewerbern in folgende Laufbahnen:

1. mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie in den unter der Aufsicht der genannten Staatsministerien stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. mittlerer Steuerverwaltungsdienst und mittlerer Staatsfinanzverwaltungsdienst,
3. mittlerer Justizdienst und mittlerer Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
4. mittlerer Verwaltungsdienst in der Staatsforstverwaltung,
5. mittlerer nichttechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie der Körperschaften und Anstalten, die der Aufsicht dieses Staatsministeriums unterstehen.

§ 2

Grundsätzliche Anwendung
der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Einstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3

Durchführung

Die Einstellungsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr von der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — durchgeführt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses wird für die Durchführung der Einstellungsprüfung ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Dienstes der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sein. Je ein Mitglied und ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung sowie jedes kommunalen Spitzenverbandes bestellt.

§ 5

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses als Prüfungsamt hat die technische Abwicklung der Prüfungen zu besorgen. Zu diesem Zwecke werden ihr die in § 11 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e, h, § 11 Abs. 2 Buchst. b und d, § 34 Abs. 2 bis 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung aufgeführten Aufgaben übertragen.

§ 6

Ausschreibung

Die Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

§ 7

Vorläufige Zulassung

Bewerber, die erst mit Ablauf des Schuljahres die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes erforderliche Schulbildung erwerben, können unter dem Vorbehalt der Nachreichung des Jahres- bzw. Abschlußzeugnisses zur Prüfung zugelassen werden. Sie haben das letzte Zeugnis ihrer Schule vorzulegen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

Die Einstellungsprüfung wird an einem Tage abgenommen. Die Prüfungsteilnehmer haben unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. einen deutschen Aufsatz (Erörterung), für den 3 Themen zur Wahl stehen (Arbeitszeit 2 1/2 Stunden),

2. eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen mit Fragen aus Sozialkunde (politische Bildung, Grundbegriffe aus Rechts- und Wirtschaftskunde), Geschichte ab 1648, Erdkunde (Arbeitszeit 2 Stunden).

§ 9

Bildung der Gesamtprüfungsnote und Festsetzung der Platzziffer

(1) Zum Zwecke der Bildung der Gesamtprüfungsnote werden die Bewertung des Aufsatzes nach dem Inhalt zweifach, die Bewertung des Aufsatzes nach dem sprachlichen Vermögen dreifach und die Bewertung der Aufgabe aus dem Allgemeinwissen vierfach gezählt. Die Summe der Noten geteilt durch neun ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Für die Festsetzung der Platzziffer gilt § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 10

Versäumnis

Tritt ein Bewerber nach Zulassung zur Einstellungsprüfung zurück oder bricht er nach Beginn der Aufsichtsarbeiten die Prüfung ab, so gilt sie als nicht abgelegt.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Die Einstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 12

Wiederholungsmöglichkeit

Die Bewerber können die Einstellungsprüfung wiederholen, soweit sie die in der jeweiligen Prüfungsausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

§ 13

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis enthält die Notenstufe (§ 25 APO) der Gesamtprüfungsnote und die Platzziffer. Einzelnoten können der Einstellungsbehörde auf Antrag gesondert bekanntgegeben werden.

§ 14

Geltungsdauer

Die Einstellungsprüfung gilt für das laufende Einstellungsjahr. Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses gemäß Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG (Anerkennung früherer Einstellungsprüfungen) bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971 (GVBl S. 362) außer Kraft.

München, den 30. Juni 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Rottal-Inn als zuständige Behörde zur
Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für
die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Geratskirchen**

Vom 1. Juli 1977

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Rottal-Inn wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen in der Gemarkung Geratskirchen (Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern) und in der Gemarkung Wald (Gemeinde Pleiskirchen, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 1. Juli 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Bayerische Versicherungskammer auf Beschluß des Landesausschusses der Bayerischen Apothekerversorgung und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni 1977 Nr. I A 8 - 938 - 41/3 sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 2. Juni 1977 Nr. 5141 h - IV/6a - 28 285 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 1976 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind kraft Gesetzes alle approbierten (bestallten) Apotheker sowie die vorgeprüften Apothekeranwärter (Apothekerassistenten) und die Kandidaten der Pharmazie (Pharmazeuten in praktischer Ausbildung nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnittes), die als Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Tätigkeitsbereich des Versorgungswerkes in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten ihren Beruf ausüben und nicht dauernd berufsunfähig sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag wird in den ersten 2 Jahren der selbständigen Tätigkeit der Beitrag nach Satz 1 auf die Hälfte ermäßigt.“

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Antrag selbständige Apotheker, die die Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung gewählt haben, soweit sie in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz ihres Apothekenbetriebes glaubhaft machen können, der nicht höher ist als das 150fache der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung des Jahres 1976. Der Anspruch auf Ermäßigung kann solange geltend gemacht werden, als der Nachweis geführt werden kann, daß der Jahresumsatz diesen Betrag nicht übersteigt. Wird eine Apotheke durch mehrere Personen in Form einer Gesellschaft betrieben, so gilt als Umsatz im Sinne dieser Bestimmung für jeden Gesellschafter der Gesamtjahresumsatz des Apothekenbetriebes;“

c) In Absatz 3 wird in Nummer 2 der letzte Halbsatz „sowie die angestellten Mitglieder, die von der Befreiungsmöglichkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 keinen Gebrauch gemacht haben“ gestrichen.

d) In Absatz 3 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

„4. Mitglieder, die keine berufliche Tätigkeit ausüben und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielen, es sei denn, daß die Mitgliedschaft ruht (§ 16 Abs. 2);

5. Mitglieder, die von der Befreiungsmöglichkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 keinen Gebrauch gemacht haben;“

e) In Absatz 3 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Pharmazeuten in praktischer Ausbildung nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnittes, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind.“

f) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag wird der Mindestbeitrag nach Absatz 3 Nrn. 4, 5 und 6 auf die Hälfte ermäßigt.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden für Jahre, in denen Zeiten liegen, für die gemäß § 20 Abs. 4 der Mindestbeitrag auf die Hälfte ermäßigt wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2“.

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Fälligkeit der Beiträge, Zahlungsverzug

(1) Die Beiträge werden zum Ende des Kalendermonats fällig; sie sind im Laufe des folgenden Monats zu begleichen.

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, kann nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des nicht entrichteten Beitrages erhoben werden.

(3) Rückständige Beitragsforderungen können nebst Säumniszuschlägen und Kosten vollstreckt werden. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.“

5. In § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anspruch auf Ruhegeld für einen selbständigen Apotheker besteht nicht, solange seine Apotheke unter seiner Verantwortung geleitet wird.“

6. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

**Anspruch auf das Ruhegeld
bei Frühinvalidität**

(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität besteht, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne von § 29 vor Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten ist und wenn während des Verlaufs der Mitgliedschaft Beiträge nach § 20 Abs. 1 oder 2 zu entrichten waren.

(2) Für Mitglieder, die während des Verlaufs der Mitgliedschaft Beiträge nach § 20 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, 6 oder nach § 51 entrichtet haben, besteht Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität nur, wenn für das Mitglied unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 5 Jahre ununterbrochen Beitragspflicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 bestanden hat.

(3) Wird nach Empfang des förmlichen Mitgliedschaftsbescheides seitens der Bayerischen Apothekerversorgung für ein Mitglied die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG innerhalb von 3 Monaten wirksam, so bleiben die davor liegenden Zeiten der Beitragspflicht bei der Anwendung von Absatz 2 außer Betracht.

(4) Der Beitragspflicht nach § 20 Abs. 2 steht es gleich, wenn das angestellte oder beamtete Mitglied anstelle des Mindestbeitrages nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 freiwillige Beiträge in einer § 20 Abs. 2 entsprechenden Höhe geleistet hat.

(5) Für Mitglieder im Sinne des Absatzes 2, für die vor dem 1. Juli 1977 Beitragspflicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 entstanden ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß diese Beitragspflicht 1 Jahr lang bestanden haben muß.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Hingabe“ durch die Worte „des Zahlungseinganges“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgenden neuen Wortlaut:

„Auf schriftlichen Antrag kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses beim Vorliegen einer Härte die Berechnung nach Satz 1 zugunsten des Mitgliedes aus dem durchschnittlichen Jahresberufseinkommen dreier anderer zusammenhängender Jahre erfolgen, wenn für mindestens drei Viertel der gesamten Mitgliedschaftszeit Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 geleistet wurden.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Empfänger von Ruhegeld haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche, nichteheliche und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei angenommenen Kindern, daß der Antrag auf Annahme vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

9. § 37 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu gleichen Teilen die ehelichen, nichtehelichen und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommenen Kinder. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei angenommenen Kindern, daß der Antrag auf Annahme vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde; weitere Anspruchsvoraussetzung ist der Nachweis der Erbberechtigung.“

10. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Anspruch auf das Waisengeld

Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen, nichtehelichen und gemäß den Bestimmungen des

Adoptionsrechtes angenommenen Kinder eines Mitgliedes. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei angenommenen Kindern, daß der Antrag auf Annahme vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde.“

11. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 33 Abs. 1, 2, 3 und 5 errechnenden Ruhegeldes, mindestens 1 500,— DM jährlich.“

12. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „geleisteten“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz nach Satz 1 eingefügt: „Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Zuschüssen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet.“

13. In § 43 Abs. 7 wird das Zitat „§ 30, 33 Abs. 3, 38, 39 und 43“ ersetzt durch das Zitat „§§ 30, 33 Abs. 3, § 38, 39, 40 Abs. 1, 2 und § 43“.

14. In § 53 wird das Zitat „§ 23 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 23 Abs. 2 und 3“.

15. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ruhegeldempfänger haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommene Kind.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „an Kindes Statt angenommen“ durch die Worte „gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommen“ ersetzt.

16. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommenen Kinder eines Mitgliedes.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „an Kindes Statt angenommenen“ durch die Worte „gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommenen“ ersetzt.

17. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „geleisteten“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz nach Satz 1 eingefügt: „Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen verrechnet.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. September 1976,

2. § 1 Nrn. 8, 9, 10, 15 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 12. Juli 1977

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 202220, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).